

Die Übersetzung/Legung der Abschrift/
 Protokolle mit dem Original der
 Schrift wird beglaubigt.
 Kiel, den

**SATZUNG
 FÜR DAS JUGENDAMT
 DER LANDESHAUPTSTADT KIEL
 vom 25. März 1994**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig - Holstein i.d. F. vom 02.04.1990 (GVOBl Schl.-H. S. 159), geändert durch Gesetz vom 06.12.1991, (GVOBl Schl.-H.1991 S.640), der §§ 69 bis 71 Sozialgesetzbuch (SGB 8. Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (EGBI. I S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (EGBI. I S. 944), und der §§ 47 und 48 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -) vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 10.03.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Für die Landeshauptstadt Kiel ist ein Jugendamt errichtet. Es ist mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erforderlich sind.

§ 2

Jugendhilfeausschuß

- (1) Der Jugendhilfeausschuß besteht aus fünfzehn stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der zuständigen hauptamtlichen Stadträtin oder des zuständigen hauptamtlichen Stadtrates als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuß ist gem. § 48 Abs. 6 Ziff. 1 JuFöG zulässig.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) neun von der Ratsversammlung zu wählende Personen, die Mitglieder der Ratsversammlung oder hauptamtliche Stadträtin oder hauptamtlicher Stadtrat oder Frauen oder Männer sind, die in der Jugendhilfe erfahren sind. (Für den Verhinderungsfall können von der Ratsversammlung Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden, die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Kiel regelt die Anzahl und die Aufgaben der Vertreterinnen und Vertreter.) Wer nicht Mitglied der Ratsversammlung oder des Magistrats ist, kann gewählt werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Wahl in die Ratsversammlung erfüllt.
 - b) Drei Mitglieder, die auf Vorschlag der in Kiel wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Ratsversammlung zu wählen sind.
 - c) Drei Mitglieder, die auf Vorschlag der in Kiel wirkenden anerkannten Jugendverbände durch die Ratsversammlung zu wählen sind.

- d) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter werden gemäß § 46 Abs. 4 Gemeindeordnung durch die Ratsversammlung gewählt.
- (4) Für die Mitglieder zu b und c können jeweils persönliche Vertreterinnen und Vertreter ebenfalls auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Einrichtungen durch die Ratsversammlung gewählt werden.
- (5) Beratende Mitglieder sind:
- a) Ein Mitglied, das auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Ausländerreferats der Landeshauptstadt Kiel zur Wahrnehmung der Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner vom Magistrat für die Dauer der Wahlperiode berufen wird
- b) bis zu drei weitere Mitglieder, die vom Magistrat für die Dauer der Wahlperiode berufen werden,
- c) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes.
- (6) Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, daß Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind. Ist dies wegen einer ungeraden Mitgliederzahl nicht möglich, so muß in der nächsten Amtsperiode das Geschlecht die Mehrzahl erhalten, das in der vorhergehenden Amtsperiode in der Minderheit war, soweit die Mitgliederzahl erneut ungerade ist.
Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen.

§ 3

Aufgaben und Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Auf die Bildung und die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses sowie die Geschäftsführung wird die Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein mit Durchführungsbestimmungen entsprechend angewendet.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung und
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Der Jugendhilfeausschuß hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Ratsversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlußfassung der Ratsversammlung in Fragen der Jugendhilfe und vor Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

- (4) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (5) Der Jugendhilfeausschuß kann Unterausschüsse bilden, denen beratende Mitglieder angehören können.

§ 4

Verwaltung des Jugendamtes

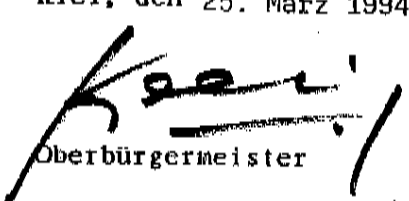
- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes besteht aus dem Jugendamt und dem Amt für Soziale Dienste der Landeshauptstadt Kiel.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Ratsversammlung und des Jugendhilfeausschusses.

§ 5

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Kiel vom 07.11.1985 (Kieler Nachrichten vom 31.12.1986) außer Kraft.

Kiel, den 25. März 1994


Oberbürgermeister

